

Vorläufige allerunterthänigste Gedanken über die
Errichtung einer Universität in dem Fürstenthum

Siebenbürgen.

18. August 1766.

Capitel I. (Caput 1)

So allgemeine bey einer ankunfenden Akademie zu
beobachtende Regelen enthält.

§ 1.

Man zu ~~erwarten~~ das soll a. gesunder Luft und Luft zu haben.
b. mittelamäßig seyn, c. Man soll wohlfeil haben, wofern, und
die wohlfeil beyen davon haben können. d. man soll nicht wohlfeil.
Nicht seyn. e. pudentia seyn, und einige mit Lebenshaltung
Lust zu haben. f. soll man nicht von allem das zu haben können.
man. g. und man soll keine collisionen mit der Obrigkeit und
Litz zu befragen haben dürfen.
Man soll auch unter dem Namen Herrschaft die ^{die} wozüglichste seyn,
und die maßvolle Eignung besitzen.

§ 2.

In Siebenbürgen wird besonders anfordere, daß das Gesetz nicht zu
grob, aber doch so, als ein einigermaßen protestantischer Akademi-
en seyn. b. kann man den Professoren Gehaltszeit gering lassen,
dieses Gesetz wird zu erwarten.

§ 3.

Manche sind einseitig können einander einseitig nicht verb.
genommen, gleich gehalten werden; bei Bezeichnung der Professoren
wird es nicht mehr zu erwarten, einseitige zu bekommen, doch die einsei-
seitigen, beyen das gesetzliche Land nicht verbeyhalten.

§ 4. ~~aus~~

Man zu erwarten das Consistorium anfordere, nach dem Gesetzlich

daß sich vornehmlich dem Ziel zuwenden.

§ 5.

Wissenschaften die Professores mit verdienstlicher Aufsicht = Lob und dem Freundschafts befehle versehen; mit ihrem Geiste beschreiben, ihren Aufsichten nicht beschreiben dürfen, sondern die nova Academia zu sein, die sich loben könnte besonders in Absicht sowohl auf Pöbeln, als auch auf die wenigen in der Welt die sich befinden, oder die ihnen die Wissenschaften liebend zu bekräftigen werden. *Wieder*

§ 6.

Wissenschaften die keinen Ort der Wissenschaft und Wissenschaften, Gymnasien, Exercitien und Schulen, als Kisten, volligere, weniger, fasten, Musiken, zierliche, mehr etc. folgen.

§ 7.

Zu dem Studium und Disciplinieren ist kein Unterschied zwischen dem Ober und unteren Studiosis zu machen.

§ 8.

Die Erziehung der Professoren hat man a. mit gründlicher Wissenschaft b. mit einer guten christlichen Erziehung, c. mit Handlung, d. die man nach und nach privat Docentem zu sein.

§ 9.

Die gute Disciplin ist ein Haupt = Werk; a. Hazard = Spiele sind zu vermeiden b. Das Lesen der Bücher ist nicht nur Pflicht sondern auch Lobpreisung der Wissenschaften vornehmlich; dagegen, da der Studiosus heimlich zu beschaffen ist, die Academia muß in kindliche Hände c. sowohl in dem Land, als auch in dem Land einfallen dürfen. d. das Duellieren ist fast zu vermeiden; e. die Secundanten, Injurianten, und Ursachen sind zu beschaffen; e. die Credit = Wucher sind durch Landes = gesetzliche Befehle zu vermeiden.

Die Kassen müssen sorgfältig in Caree, cum, ^{catena} vel sine catena
bestehen, wenn es nicht große Ausgaben sind. Delegationen werden
nicht mehr, wenn es keine Hoffnung zu geben ist.

§ 10.

Die Aufseher der Kassen müssen sorgfältig die Hoffnung zu
künftigen Beförderung, d. h. durch den Umgang mit Professoren, und
durch fleißige Fortbildung, d. h. durch Attestate, welche von den
Kollegien gegeben werden können; und welche alle sechs Jahre von den
Kollegien zu prüfen sind; doch sind solche à Rectore zu untersuchen.
d. h. durch Collegia Examinatoria und Disputatoria.

§ 11.

Eine Academie muß so wohl ratione immunitatis Personali-
um, als ratione Jurisdictionis Privilegia haben, welche von dem
Allerhöchsten Gnade des Monarchen dependent.

§ 12.

Nur solche Handwerker und Professionen sollen ein Recht haben
in der Academie Tisch und Jurisdiction haben; Wenn diese nicht
von Professori Physices, Mathematicos und Chymiae die Hoffnungen
werden können.

§ 13.

Die Kasse muß sorgfältig geführt werden.

§ 14.

Collegia Publica und Gratuita sind einer Academie schädlich. In
den Kassen, so für die Testimonia paupertatis haben, werden
die Collegia impense gegeben.

§ 15.

Der fleißige Disputieren muß kein Mangel aufführen, aber nicht
über Theses. Nur wenn es werden muß jedem Professoren seine Logen

ex Cassa Academica yndänkt.

§ 16.

Jura Academiæ kann ofna rignarar fond niðr wöft befaðan; wöruw
abw sine consensu daw Lundab. Befarðarar niðr wöft wöft; und
sine consensu Cancellarij niðr wöft wöft wöft wöft.

§ 17.

Alla Jura wöruw sine Visitatio Academiæ wöruw wöft: a. ratio-
ne Diligentiae docentium et discipulorum. b. ratione Oeconomiae Ac-
cademicae, c. ratione wöruw. Adhuc d. wöft daw Professionistern und
Discipuln Dankstätt und Pflichten zu wöft wöft wöft.

§ 18.

Jab wöft wöft wöft Academiæ in Liebenbürger wöft zu wöft
wöft abw wöft daw wöft wöft und wöft daw wöft wöft wöft
daw Lundab. Befarðarar, und daw wöft wöft wöft, daw alla aca-
tholische Studirende wöft wöft wöft wöft wöft Jura daw wöft
wöft wöft wöft.

Capitel II. Caput 2

Tom Corpore academico.

§ 1.

Ju daw wöft wöft wöft zu wöft daw wöft wöft daw wöft wöft
Academiæ Jura Corporis zu wöft wöft.

§ 2.

Ju Academiæ bekömt daw wöft wöft in Bonis immobilibus
befaðan daw fond. Jura Bona immobilia könn daw wöft wöft
und daw wöft wöft wöft, ab wöft daw wöft wöft wöft wöft
wöft wöft wöft wöft, wöft daw wöft und daw wöft wöft
wöft, daw wöft sine Summan inscriptiaw zu wöft wöft und
daw wöft daw decimas redemptas abw wöft daw wöft wöft zu wöft wöft
daw.

Es ist nöthig, daß sie auf einem immobiliaren fundungswertigen und
 gegründeten wird; das heißt kann sie in die Länge, weil die predia rerum
 unbeständig sind, und durch die Zeit sehr steigen, nicht sinken;
 darüber aber erfordert ihre Beschaffenheit, die nöthigen Gebäude, als a.
 now jede facultät ein besondertes und selbstem gehöriges Haus
 zum disputiren. b. ein feines Haus zum Bibliothecario. c. ein
 Theatrum Anatomicum. d. Zwei Zimmer zum iudicio acade-
 mico. e. Ein Zimmer zum Registrat. f. ein Haus zum Schultheiß,
 und volligen Bodan. g. ein besondertes Rath-Haus, per se einen
 offenen Hof. h. ein Haus zum lang-Bodan. i. solche notwendige
 Gebäude beschreiben zu Carcer. k. ein Observatorium. Obgleich
 dieser Gebäude wird noch ein medicischer Garten erfordert;
 die Anlage wenigstens zu allem dieser Anlagen für den wird man
 in Hermannstadt in einem öffentlichen Markt-Gebäude finden,
 und wenn der now die Academie gewidmet zu werden ein jeder davon
 ein gewidmet wird, so wird die Hofnung, daß man sie erhalten
 werden lassen können. -

§ 3.

Die Academie soll zwey Cassen: 1^{mo} die Cassa der mit dem
 fonda verbundenen redituum. 2^{da} die Cassa des Rectoris, welche fis-
 cus academicus genannt wird, und ihre Einkünfte von Inscrip-
 tionen, poenis pecuniariis und fructibus Jurisdictiones hat.

§ 4.

Die zu errichtende Academie soll ein Studium Universale aca-
 thelicum ^{or} mixtae Religionis seyn, also muß sie das Recht bekom-
 men, alle ihre Facultäten zu haben: Theologica, Juridica, Me-
 dica et Philosophica.

§ 5.

Die Corporation, so zu dem Corpore academico in dem isam allmählig.
 den Oberstufen gehören sind: a. der Cancellarius, b. der Rector, c.
 der Procancelarius, d. die Professores, e. Doctores, licentiati Magister,
 Baccalarii, f. Studiosi, g. Sprach- und Exercitien-Meister, h. of-
 ficianten, i. Künstler, Handwerker, Professionisten, von jedem Hand-
 werk und Profession nur bis 2 Personen, k. die academische Kapel.

§ 6.

Die besondern allmählig zu erhaltende Privilegien bestehen: a. in
 immunitate ab ~~omnibus~~ ^{omnibus} personalibus, b. in jure fisci uß c. hypo-
 thecae tacitae in bonis, administratorum, d. Jure praelationis in
 concursu in debitis ex contractu, e. Jure indigenatus, welche eben
 nicht auf die Studiosos geht, f. exemptione a jurisdictione ordina-
 ria, g. der Rang, da der Ihre Kaiserl. Maytt. der Cancellarii, Recto-
 ris, Pro cancellarii et Professorum Rang zu bestimmen allmählig
 nicht geschehen werden, h. in immunitate a Vectigalibus et jure con-
 cendi Statuta, welche so dem zu verfertigen und zu allmählig.
 der Confirmation hinzusetzen sind.

Capitel III. Caput 3Vom Cancellario.

§ 1.

Der academische Cancellor steht unmittelbar in der Ihre Kaiserl. Kö-
 nigl. Maytt, und allmählig zum Corpore gehört, hat ihm respect zu er-
 zeigen, welche mit in dem Reich- und Kömml.

§ 2.

Insolten hat die Oberaufsicht auf die academie und alle ihre membra,
 über die Collegia, Exercitia & Disciplin, den fundam, die Cassam, den
 fiscum, Convictorium, Bibliothecam, Gebäude, hortum Medicum, und

7
allab, was züm academie gesond.

§ 3.

Alle appellationen vom Senatu academico gesond stünd der Cancellarium von Ihre Majestät der Kaiserin Königin.

§ 4.

Inbegriffen gesond allab stünd derselben, was der academie von Ihre Majestät der Kaiserin Königin zü bringen solt.

§ 5.

Die Hauptflügel der academie zü Aufsührung der Professuren, der Zuführung der Vocationen von der Candidaten.

§ 6.

Die Hauptflügel der Rectorum, Professoren, officianten, Exercitien- und Sprachmeister, Künstler und Universitäts-Wache

§ 7.

gesond derselben ein eigenab Sigillum Cancellariatus.

§ 8.

Das alle im transsumen, so der academie praejudicialich prägen können, son, und keinen Anstöß zu sein, inkubieren und allenn transsumierst sein solt sein ruffen.

§ 9.

wird derselben bei allen Promotionen in Doctoren vel Magistrum und prioren Censens ungesond, dasno

§ 10.

sein Nam auf alle diplomata, dissertationes, und Programmata gesond gesond wird.

§ 11.

Das derselben in censura-Tafeln inkubieren.

§ 12.

dirigiert von der Visitationes der academie, namentlich das zü Tag und

Hände und convociert die visitatores, welche auf dem Visitationen alle
Præses bij, und rapport des die Comités an Ihre Majest.

§ 13.

Ein Salarium haben Ihre Majest. zu bestimmen an, welches oben gleich
wohl ex Cassa academica bezogt wird.

Capitel IV.

Vom Senatu, Rectore und fisco.

§ 1.

Der Senat besteht aus dem jedesmaligen Rectore, allen Professori-
bus, einem Secretario und Actuario, welche beyde letzteren keine Stimm-
man haben. *Supplicius 4. 10*

§ 2.

Der Senat ist die 2^{te} Instanz, wohin man von dem Judicio academi-
co appelliren kann.

§ 3.

Von denselben geschehen in ^{prima} Instanz nicht alle Causae disci-
plinæ graviores, wohin die ferner bestraffung der Studiosorum
gehört werden; ingleichen die Causae Civiles, worinnen Professo-
res selbst die beklagten sind.

§ 4.

Der Senat kömmt wöchentlich ein bis 2 mal zusammen, die An-
sagen geschieht durch den Secretell.

§ 5.

Die deliberanda, so daselbst vorkommen, sind alle die sich No 1^o
und 2^{do} angehen, Hielt die Policey und Disciplin bestraffung der An-
ordnungen, Hielt alle, was ad salutem et conservationem Aca-
demiae geschehen.

§6.

Sub Praesidium in Senatu sicut et Rector, ut hinc deorsum nunc de
vota colligere, und wenn die vota paria sind, ein votum decisivum
fat.

§7.

In allen Causis muß ein Referens ex facultate Juridica bestell
werden, wofür ein ^{et} cum voto die Sache in Senatu vorbringt.

§8.

Der Referens wird vom Rector nennet.

§9.

Der Rector wird alle Jahr von allen Professoribus erwählt; Sub
nulla solta Jahr ex facultate Theologiae, Sub quinqta ex facultate Juri
dica, Sub sexta ex facultate Medica, Sub quinta ex facultate Philo
sophica. Wenn keine gründliche Causae excludendi vorfinden sind,
muß man in eligendo von dem Ordinum, wie die Professores in
jedem facultate sicut, nicht abgeseh.

§10.

Der Rector wird jährlich oft öffentlich erwählt.

§11.

Sub Causa sub Rectoris bestat a. dominum, sub deorsum in iudicio
und obgleich in senatu praesidire. b. Disciplinam et Jurisdicti
onem dirigere. c. die Studiosos und andere Mitglieder der Acca
demiae inscribere. d. die Regeln der Academia annehmen. e. den
Senatum, wenn nöthig, convocieren. f. Diligentiae Testimonia von
den Studiosos unterzeichnen. g. alle was vom Rector der Academia
gesagt wird, signieren. h. über das Convictorium die Aufsicht haben, und
die nöthigen Regeln dominum ex decreto senatus bestat; i. über den
Fiscum Academicum die Aufsicht haben, und k. diese Aufsicht
bei Abgang des Rectorats zurücklassen.

§ 12.

Der Fiscus Academicus besteht aus einem Cassa, dessen Einkünfte, aus den Inscriptionen und Proffgeldern kommen. Von jedem Inscription bekommt einen Gulden der Rector, und einen Gulden der Fiscus. Von den Proffern bekommt einen Drittel der Rector, einen Drittel der Fiscus und ein Drittel wird unter die Judicial-Officianten vertheilt.

§ 13.

Der Fiscus ist Pfand, nur wenn darüber etwas zu geben, Pfand Altmeynheit zu besorgen, und was alle Jahre heraus bleibt, fällt der Bibliothec anheim.

§ 14.

Der Rector kann keine Kost über einen Gulden von Fisco bezahlen, wenn diese nicht erst im Senatu resoluert ist, gleichwie ein

§ 15.

Der Senatus kann keine Kost über 10 Gulden von der Cancellarij an die Cassa zur Bezahlung assignieren kann.

Caput V.

Von dem Vice-Canceller.

§ 1.

Wenn der Cancellarius nicht zugegen, oder gänzlich anwesend ist, wird sein Amt durch einen Vice-Canceller verwaltet.

§ 2.

Dieser kann alles thun, was oben vom Canceller gesagt wird, nur daß, wenn der Cancellarius in Aula Imperiali ist, er seinen Briefe an den Cancellarium einfordert.

§ 3.

Wenn der jährliche Rector der Vice-Cancellarius mit Anwesenheit, ab wenn ohne

§ 4.

daß ratione personae Eidenkheit der Person hat, was falls der Cancellarius.

* Cancellarius

das Vice Cancellariat einbringen kann, welchen Professor er will.

Caput VI.

De Professoribus.

Gelehrten § 1.

Es besteht die Academie aus vier Facultäten, dem Theologischen, Juristischen, Medicinischen und Philosophischen.

§ 2.

In Facultate Theologica sind drei Professores, zweij Augustanae confessionis und einer Helveticae confessionis zu sein.

§ 3.

In Facultate Juridica werden mancherlei Professores erfordert: a. ein Professor Juris Canonici. b. ein Professor Juris Civitis, welcher auf eine Helveticae Confessionis addictus seyn kann. c. ein Professor Juris Patrij und d. ein Professor Juris Naturalis.

§ 4.

Der Professor Juris Patrij hat sowohl das Jus Patrium Privatum, als publicum und zwar jus privatum tam Civile, quam ~~Criminale~~ zu dociren.

§ 5.

Der Professor Juris Naturalis hat hauptsächlich jus naturale et gentium in dem von Grotius und dann Puffendorf legislatorius zu dociren.

§ 6.

In Facultate Medica sind drei Professores zu sein, von denen zwei Helveticae confessionis addicti seyn können.

§ 7.

In Facultate Philosophica werden folgende Professores erfordert: ein Professor Philosophiae Moralis, welcher zugleich die Politic zu dociren hat.

2^{ten} ein Professor der Historie, welcher sowohl Universal als auf die Law. das

St. 179

historie doceret, und die Fokandriß der Natur ^{in Europa} lafart.
 3^{ten} ein Professor Phisices, welcher sowohl die theoretische als experimen-
 tal Physic doceret. 4^{ten} ein Professor der Oeconomia und General Wis-
 senschaft. 5^{ten} zween Professores Mathematicos, davon der eine Mathematica pu-
 ram et applicatam theoretisch lehret, der andere aber vollen Theil der Ma-
 theseos practisch er lehret die letztere gleich die Anweisung zum Führen
 der Künste, zum Modelliren in der Civil- und Militair-Bau-Kunst, in Cyli-
 ndris, in construction allerhand Maschinen, in der Müller-Bau-Kunst,
 Hydraul^{ic}, Hydrostatic, Glas-Schleiffen Kunst, und Optic, in Cyli-
 ndris zur Feuerwerk-Kunst, und Richtung der Geschütze lafart, und
 der Gebrauch vollen Mathematicischen Theile in vollen Handwerken und Pro-
 fessionen, und ein dinsten nachher wanden können, 6^{ten} ein
 Professor Eloquentiae und Poeseos. 7^{ten} ein Professor linguarum Orienta-
 lium.

§ 8.

Alle diese Professoribus ordinarijs, können in jeder facultät ein
 Professores extraordinarij sine salario seyn, den ihre lectiones geben vollen
 solten seyn in dem zu dankenden lectionis Catalogum misyapaga & vollen
 der, gleichwohl aber nicht zum Senat gehören.

§ 9.

Sowohl Professores ordinarij, als extraordinarij werden vom Senat nomi-
 nirt, als auch vom Theo. Kaiser. König. Med. doceret, und vollen
 Allerhöchste demselben das Ernennungs- Decret, und werden nicht vollen
 seyn demselben vom dem cancellario nominirt.

§ 10.

Für jeden Professor muß in dem dinsten seynen facultäten Doctor der
 facultät seyn, darinnen ein Professor können, und in facultate Philo-
 sophica muß ein Magister seyn, das kein Professor sein Professor
 werden, an seyn dem ein Programm gefordert, und wenigstens ein auf dispu-
 tation.

§ 11.

Alle sechs Jahr müssen die Professores ihre lectiones bey dem Rectore ein-
schricken, damit dem Catalogus gedruckt werden.

§ 12.

Alle doctores und Magister, wenn sie sich durch zwey dissertationes
habilitirt haben, können von dem academie die Permissio zu docere
ansuchen.

Caput VIII.

Von den officianten der academie, von der Jurisdiction
und dem Judicio academico.

§ 1.

By dem academie sind folgende officianten anbestelt: 1^{mo} ein
hiesiger Hallenmeister, 2^{do} ein Lesmeister, 3^{tio} ein Kanzlermeister, 4^{to}
ein Praeceptor, oder Cassier der Universitäts-casse, 5^{to} ein Syndicus, 6^{to}
ein Secretarius, 7^{mo} ein Bibliothecarius und Custos Bibliothecae,
8^{to} ein actarius. 9^{mo} zwey Bedienten, 10^{mo} zwölf Mann Universitätsk.

Diese Officianten werden noch ein Mann französische, und ein germanita-
lianische Sprachmeister, dahingegen wird ein englischer Sprachmeister nach-
geholt, wovon jeder seinen besondern Instructionen nachsetzt.

§ 2.

Das Judicium academicum besteht aus dem Pro-Rectore, dem Syn-
dico, dem Secretario, und einem actuario.

§ 3.

Dieses Judicium ist in allen causis disciplinariis, civilibus und cri-
minalibus, und wann man will, wenn ein Professor Reus ist, prima
Instanz.

§ 4.

Wird in disciplinariis die Klaffe vom Senatu zu dictiren; ob wir-
ren davon, ein oder zwey Terga Gefängnis Klaffen.

§ 5.

In criminalibus sub die academie über alle Civis cognitionem, und decisionem; ob muß über dieselbe: 1. wenn die Straffe mit Leib und Leben geht, das Urtheil zum allernächsten approbation von Ihre Kayserl. Königl. Mayt. einholen. 2. Wenn für die execution nicht solches Hin, sondern muß davon, und die ordentliche Criminal obrigkeit mit beylagung des Urtheils und dem allernächsten approbation requiriren; das was die ordentliche Obrigkeit, solcher Requisition zu deferiren unzulässig ist.

Caput VIII.Von der academischen Cassa.

§ 1.

Die der academischen Cassa darf nicht anders bestimmet werden, als: 1. die Salaria der oben schon erwähnten Personalis der academie, der Gehälter 2. die Reparatur der academischen Gebäude, dem 3. dem Einkommen der 8 bögen, von jedem Professor ordinarius, dem die Programmata, pro nomine der academie herauskommen, und die lectiones-catalogos sind die Einkommen pflichtig unterm zu liefern; Holz, Leinwand und unterhaltung dem zum Reichthum nöthigen Aufwand.

§ 2.

Die Cassa wird durch einen Quaestorem verwaltet, welcher aus fünf Jahren ununterbrochen gewählt werden muß.

§ 3.

Dieselbe muß alle sechs Jahre einen Rechnungs-Extract von Einnahme und Ausgabe bey der Academie zu übergeben; und alle Jahre bey der Revision einen Hauptrechnung abzuliegen.

§ 4.

Der nachste quaestor muß zugleich die Rechnung über die Convictionen-Cassa, so fern vorhanden, und diese mit der academischen Cassa zu verwalten. —

§ 5.

Der Quaestor darf keine *bona fides* annehmen, wenn solches nicht, da sie nicht zu sein gilt, noch Senat, und wenn sie nicht zu sein gilt, so ist, noch Senat und Cancellario signirt worden.

Caput IX.Von den gradibus academicis.

§ 1.

Die drei ersten Facultäten haben das Recht, Doctores, und Licentiatos zu creiren, die Philosophische Facultät aber nur Magistros.

§ 2.

Niemand kann von dem Doctor noch Magister werden, er muß die zwei examina von der Facultät durchlaufen; nicht in der Facultät, noch in der Facultät ist ihm die vorgeschriebene Materie in lateinischer Sprache vorzutragen, und dann öffentlich zu vertheidigen, oder sine Praesidio disputare.

§ 3.

Es muß nicht untersucht werden, wann das Kaiserl. Königl. Mayest. den Rang der Doctoren, und Magistern zu bestimmen geneigt seyn werden.

Caput X.Vom Convictorio.

§ 1.

Unfähig kann abgemessen, ein Convictorium von fünf oder sechs Personen einzulassen, welche man mit der Zeit nach Bedarf sich den Umständen anpassen könnte.

§ 2.

Zum Convictorio muß man Niemand admittiren, der nicht fünfjährige attestata seiner Heimath von der akademischen Senat noch vorgeliefert; als dann von der Facultät, zu welcher er sich mit seiner Studien wandern will, geneigt examinirt ist, ob er schon vollkommenlich die Fähigkeit besitzt, auf academien zu gehen, und ob er Fähigkeit genügt zum

Andereu fets.

§ 3.

Das Convictorium muß mit Hilff und Arbeit Eines einrichters
seyn; doch daß bey dem wöchentlich einmahl Kaffee nicht so fern als ein
Stuhl kommen, welches also in einem ganzen Jahr mit fünfmal Kaffee
nur 7700 fl. vürstrich.

§ 4.

Einmal wögen einmahl Decoreme geschickte zu überlassen, dergleichen die
Secani von 4 Facultäten alle 4 Wochen, wie die Studiosi geschickte
werden, vorzuzusetzen.

§ 5.

Wenn ein einziger einmahl fonds vürzuzusetzen, wögen ein Kaffee, ob
man nicht in einem Lande den Zeitraumb nicht geschickte geschickte
Ämterbüchel von Bonn = und Schillingen in den Protestantischen Kirchen
sammlung geschickte, und dieses Geld zum Unterhaltung des Convictorij
wandeln. Zu diesem Ende können die jungen Juristen von dem
law publicit, und die Klammern angeschlossen werden, das geschickte
Geld alle viermal Jahre mit einem designation von den quæstoren der
Academie einzusetzen.

§ 6.

Das von dem Convictorio übrig bleibt, können die Hilff zum fundo aca.
demico geschickte, Hilff zum Unterhaltung von geschickten sub.
jectoren in Altding, und von dem Buchschiffen von geschickte werden.

Caput XI.

Von der Visitation.

§ 1.

Alle Jahre muß eine völgere eine Visitation der Academie von geschickte
haben werden.

§ 2.

Die Visitatores sind der Cancellar und von allen Departementen völgere

nun Kampen, welche dem Cancellarius bezu verfahren liess.

§ 3.

Die Visitation nachher ist über den Geist der Doctoren und Discipuln, über das Oeconomicum der Academie und über die academischen Künstler und Professionisten.

§ 4.

Es wird den Geist erlangt, wenn zu untersuchen, ob alle Collegia Exercitia, Sprachen und Künste flüchtig und wie docirt worden. - Hab ein jeder Professor für Collegia gehalten Jahr, wovon ab liegen, daß die Probe oder Jahr nicht gehalten worden? wie viele Studiosi von Jahr zu Jahr sind? was selbst von Lande Leute, und wie viel selbst bei den Jahren sein, ob flüchtig, und in dem von in jedem Fakultät disputirt worden? wie das Justizwesen und die disciplin bei der Academie verwaltet. Ist worden? wobei die Professoren den flüchtigen Subjecten anzuzunehmen sind.

§ 5.

Es wird das Oeconomicum betriefft, wenn zu untersuchen, ob alle academischen Gebäude in gutem Stande sind. Ob alle Salaria richtig, und zum rechten Zeit bezahlt werden? Wie sehr der Cassa-Vorrath sey? Ob alle zu der Academie gehörigen Gärten, Wälder und Mobilien wohl verwahrt sind? ob diese gut cultivirt worden? Sollen wenn möglich die Kaufmannschaften nach dem Titel der Universität, und in der Lage vorzunehmen, und zu Justificiren, und so auch die Convictorien-Rechnung, dergleichen die Bibliothek-Rechnung und die Rechnung des Fiscus.

§ 6.

Es wird auf die Visitation des Convictorien vorzunehmen, wie selbst und mit wem ab besetzt sey? ob die darin sitzen den Kampen auf ein vorzügliche jungen Mann Aufnahme zum Convictorio

gesehen worden? wie der Convectoristen ihr Gehalt zu sein? wie es von
ihnen servirt werden, und ob es ordentlich damit zu gehen?

§7.

Frage wäre zu untersuchen, wie der Preis der Bücher in der
Stadt beschaffen, der Preis der Logis und Waaren? ob die Academie
mit der Stadt Obrigkeit, und dem Militari und yndem Thausen an
Wohn? und selbst nicht wäre, wofür die Wohlthätigkeit an der
Frage?

§8.

Endlich sind auch die Künstler und Professionisten zu visitiren; in
welchem Zustande die selben sich befinden; ob davon Bücher, der Pro-
fessor Physices, Mathematicos, und Chymiae gute Bücher gekauft? wie
ihre Hofnung zu nehmen sei? und wie ihre Arbeiten, und pro-
ducta beschaffen sind?

§9.

Diese wären alle vorgeschriebene Mängel, und Gebrechen anzudeuten,
über jedes mit Zugießung der Academie Rath zu thun, wie zu
selben sich, und selbst mit allen Umständen der Sache, und nöthigen
Gütern an Ihre Kaiserl. Königl. Majestät einzubringen.

Obgeschriebener Überschlag, was sämmtliche Hörsaal
auf ein Jahr tragen könnten.

Der Cancellarius	℔
der 1 ^{te} Professor Theologiae	500
der 2 ^{te} docto	500
der 3 ^{te} docto	500
der 1 ^{te} Professor Juris canonici	℔
		NB Protestant 500

Inhalt v. d. Kaiserl.
Königl. Academie
Committ.

Don 2 ^{to} ^{deho} Professor Juris civilis	2500
Don 3 ^{to} deho Juris Patrii	500
Don 4 ^{to} deho Juris Naturalis	500
Don 1 ^{to} Professor medicinae	400
Don 2 ^{to} deho medicinae	400
Don 3 ^{to} deho medicinae	400.
Don 1 ^{to} Professor Philosophiae moralis	400
Don 2 ^{to} deho deho historiae	400
Don 3 ^{to} Professor Physices	400
Don 4 ^{to} ^{deho} Professor oeconomiae et Studii	
Cameralis	400
Don 5 ^{to} ^{deho} Professor Matheseos Theoreticae	400
Don 6 ^{to} deho deho Practicae	400
Don 7 ^{to} ^{deho} Professor eloquentiae et poeseos	400
Don 8 ^{to} deho linguarum Orientalium	400
1 ^{mo} viri Vollmairer	300
2 ^{do} viri Hofmairer	200
3 ^{to} viri Langmairer	200
4 ^{to} Don Quastoe	200
5 ^{to} viri Sjudikus	200
6 ^{to} viri Secretarius	150
7 ^{mo} viri Bibliothecarius	150
8 ^{vo} viri Custos Bibliothecae	100
9 ^{no} viri Actuarium	100
10 ^{mo} zwanzig Pedellen	100
11 ^{mo} zwölff Mann Universitäts - Wache	600
12 ^{mo} zwanzig französische Sprachmeister	300
13 ^{to} zwanzig italiänische Sprachmeister ^{deho}	300

7900
2960
3111
11160

- 14^{to} ein englischer Sprachmeister 150
- 15^{to} ein in der Musique und der Composition
Kundiger
- 16^{to} ein Maler zum malen und zeichnen 150
- 17^{mo} Unterhaltung der Gebäude
- 18^{vo} Druckerlohn für 144 Bögen.
- 19^{no} Holz und Licht.
- 20^{mo} die Unterhaltung von 6 Pferden

Summa 11. 100 fl.

1^{mo} Obgleich schon die zur physique, Mathesis, und Jus^{zine}, astronomie
nötigen Instrumente angeschafft, und ein Inventarium gemacht
worden.

2^{do} werden die inaugurations-Kosten erfordert.

3^{to} so viel die Risp = Köpfe der Professoren; die Hängespeise bedarf

4^{to} wo das personale der academie festzusetzen?

Es wird nun der nach, und 2^{tes} punct betrifft, daß gleiches viel das dritte
davon, ist nicht nötig deswegen einen besonderen Antrag zu machen, son-
dern da schon die festsetzung des Personalis beinahe eine gewisse Zeit
erfordert, so dürfte nun die fundation bald zu Stande gebracht und
die nachherige = revenue zur Unterstützung dieser Köpfe angewandt
werden. Es wird ferner von dem 3^{ten} punct verlangt, daß alle mühe zu
geben, daß diese jemand, der bekanntschafft genug habe mit deutschen
academien, die nötigen, und königlichen Personen rüchfindig gemacht
werden mögen, und davon wird es nicht fehlen. -

